



Rechtsgrundlagen	
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
PlanZV	Planzeichnungsverordnung
HBO	Hessische Bauordnung
HGO	Hessische Gemeindeordnung
BauGB-MaßnahmenG	Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch
GAvo	Hessische Garagenverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
HAGBNatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Ostrecht der Stadt Hünfeld

Satzung über die Baugestaltung in den dörflichen Stadtteilen der Stadt Hünfeld (Baugestaltungssatzung – Dörfliche Stadtteile)

Hinsichtlich der Anwendung der Landesgesetze und Verordnungen wird auf die Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrechten beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

Hinsichtlich der Anwendung der vorgenannten Satzungen der Stadt Hünfeld gilt die jeweilige Satzung in ihrer aktuellen Fassung.

1. Planzeichenerklärung

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

WA	1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
MD	1.1.2 Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

z.B. 0,4	max. Grundflächenzahl, GRZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)
z.B. 0,6	max. Geschossflächenzahl, GFZ (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO)
z.B. II	Zahl der Vollgeschosse, Z (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO)
z.B. 6,50 m	Höhe der Vollgeschosse, Z (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
z.B. 6,50 m	Traufhöhe

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

O	offene Bauweise (§ 22 BauNVO)
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Hauptfirstrichtung

1.4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

1.4.1 Straßenverkehrsflächen
1.4.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

1.5 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Versorgungsfläche Elektrizität (potenziell)

1.6 Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

unterirdisch (Elektrizität)

1.7 Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche

1.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

1.8.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB)
1.8.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

1.9 Sonstige Planzeichen

1.9.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
1.9.2 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 und Abs. 6 BauGB)
1.9.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
1.9.4 Abgrenzung einzelner Festsetzungen

2. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
Ausweisung der Wohngebiete (WA) und WA2 mit Unterscheidungskriterien in der Dachneigung (siehe Kennzeichnungen der jeweiligen Nutzungsschablonen).

WA 1 Dachausbildung gemäß Baugestaltungssatzung
WA 2 Für die Bestandsgebäude sind Dachneigungen von 26 bis 30° mit einem Kniestock von 30 cm zulässig. Dachgauben sind unzulässig.

Bei einem Umbau / Ausbau / Aufstockung des Daches sind die Festsetzungen des WA 1 einzuhalten.

MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO) mit Einschränkung
Zulässig sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 aufgeführten Nutzungen.
Unzulässig sind Tankstellen und die Einrichtung / der Betrieb von Spielhallen sowie Gewerbebetriebe in Form von Bordellen, bordellähnlichen Betrieben oder Anlagen der Wohnungsprostitution.

2.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
6,50 m Traufhöhe (TH)
Bemittelt sich vom Anschnitt der natürlichen Geländeoberfläche bis zur OK Außenwand.
Die Traufhöhe wird durch die Schnittanteile zwischen den Außenflächen des Daches und der Außenwand bestimmt.

Die vorgegebenen Höhen dürfen nicht überschritten werden.

2.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

Einzel- und Doppelhäuser (§ 22 BauNVO)
Die Anzahl der eigenständigen Wohneinheiten für Einzelhäuser wird auf zwei begrenzt.
Eine zusätzliche Einliegerwohnung im Keller- oder Dachgeschoss ist zulässig, wenn die Wohnfläche für die Kleinwohnung maximal 50 % der Grundstücksfläche beträgt, die festgesetzte GFZ nicht überschritten wird und die erforderlichen Stellplätze nachgewiesen werden.

Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Gärten sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen unzulässig.

2.4 Fläche für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
Zufahrten sind in wasserdurchlässigen Materialien auszuführen, wie z. B. Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder breittüftiges Pflaster.

2.5 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
Nebenanlagen sind bis zu einer Traufhöhe von 3,00 m zulässig.

2.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

2.6.1 Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

2.6.1.1 Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum
Innerhalb des öffentlichen Straßenraums sind standortgerechte Laubbäume zu pflanzen (Hochstamm 3 x v, 14 – 16 cm). Für die Baumpflanzungen sind ausreichend dimensionierte Baumscheiben (Mindestgröße 2,00 m x 1,50 m) und / oder zusammenhängende Pflanzbeete auszubilden und mit standortgerechten bodendeckenden Stauden und Gehölzen zu bepflanzen oder anzulassen.

Es werden folgende Arten empfohlen:

Stadtlinde (Tilia cordata 'Greenspire')
Spitzahorn (Acer platanoides 'Emerald Queen')
Kegel-Feldahorn (Acer campestre 'Eloah')
Echte Mehlbeere (Sorbus aria)
Apfelorn (Crataegus 'Carriere')

2.6.1.2 Anlage einer freiwachsenden Hecke

Innerhalb der zeichnerischen Umgrenzung ist am westlichen und südlichen Rand, soweit noch nicht erfolgt, des Plangebiets und am südlichen Rand des Plangebiets, soweit noch nicht erfolgt, zur Abgrenzung gegenüber der freien Landschaft sowie zur Bildung eines neuen Ortsrands eine mindestens 2-reihige Heckenpflanzung anzulegen, zu pflegen und zu unterhalten.

Die Gehölze sind in versetzten Reihen mit einem Abstand von 1,00 m zwischen den Reihen und 1,50 m innerhalb der Reihen zu pflanzen.

Es werden Gehölze der folgenden Pflanzenliste empfohlen:

Heister, mind. 2,00 – 2,50 m hoch, der Arten:

Hainbuche (Carpinus betulus)
Stieleiche (Quercus robur)
Zitterpappel (Populus tremula)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Sträucher, mind. 0,60 – 1,00 m hoch, der Arten:
Haselnuss (Corylus avellana)
Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna)
Rote Hockeierkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Traubenholunder (Sambucus nigra)
Hartpappel (Cornus anthelmia)
Schlehe (Prunus spinosa)
Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus)
Himbeere (Rubus idaeus)

Die Grundstückseigentümer sind zur dauerhaften und fachgerechten Pflege der zu pflanzenden Bäume und Sträucher verpflichtet.

Wenn eine Ersatzpflanzung erforderlich wird, ist diese umgehend in der nächst folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die Pflanzperiode beginnt am 25.09. und endet am 31.03. des jeweiligen Folgejahres.

Die Baumkronen sollen in ihrer natürlichen Ausprägung nicht beeinträchtigt werden und dürfen nur aus baumtechnischen Gründen geschnitten werden.

Außerdem gelten die weiteren Festsetzungen der Hünfelder Baumschutzsatzung.

2.7 Freilichengesetzgebung

Zur Erhaltung der Artenvielfalt und zum Schutz der Ökosysteme („Biodiversität“) ist die Schaffung und Erhaltung von Sekundärbiotopen in Form von öffentlichen und privaten Grünflächen sowie bepflanzten Vorgärten und Baum- und Gehölzpflanzungen unablässig. Daher sind die folgenden Festsetzungen einzuhalten.

- Die im Bereich der Wohnnutzung vorhandenen Grundstücksflächen sind als strukturreiche Hausgärten zu gestalten.
- Die Grundstücksflächen zwischen öffentlicher Straße und vorderer Gebäudeflucht (Vorgärten) sind, soweit nicht als Zuwege und Zufahrten genutzt, als zusammenhängende Grünflächen anzulegen. Kies- und Steinschüttungen sowie großflächige Pflasterungen sind unzulässig. Auf nicht zwingend erforderliche Flächenversiegelungen ist grundsätzlich zu verzichten.
- Darüber hinaus ist für angefangene 200 m² überbaubarer und versiegelter Grundstücksfläche jeweils ein standortgerechter Obstbaum als Hochstamm (nach DIN 18915) mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm oder ein standortgerechter ggf. kleinerer Laubbaum (H. 3 x v, Stammumfang mind. 16 cm) zu pflanzen.
- Für die Grundstücksflächen im östlichen Teil des WA 1 ist an mindestens einer Grundstücksgrenze auf der gesamten Länge eine mindestens zweireihige freiwachsende Hecke anzupflanzen. Zur Pflanzung können hier standortgerechte und landschaftstypische Sträucher nach Wahl des Grundstückseigentümers verwendet werden.
- Eine Pflanzung von Koniferen ist nur als Solitär zulässig.

Auffüllungen sind bis zu einer Höhe von maximal 1,00 m zulässig.

2.8 Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Zur vollständigen Kompensation der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und des Landschaftsbilds sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Auf dem Flurstück 69/5, Flur 5, Gemarkung Dammersbach (Flächenanteil 24.000 m²) erfolgt eine flächenhafte Nutzungseinstellung zur Förderung von Waldeigenschaften gemäß 2.3.1 nach den Hinweisen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Wald.“ Die hier vorhandenen Waldbestände werden aus der forstlichen Nutzung und Bewirtschaftung genommen und der Sukzession überlassen. Ziel ist hier die Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften.

2.9 Einfriedungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 10 Nr. 6 BauGB, § 91 Abs. 1 Nr. 3, 7 HBO)

- Geschlossene Einfriedungen (z. B. Mauern, Stützmauern, Gabionen, Sichtschutzzäune) sind nicht zulässig.
- Offene Einfriedungen in Form von Staketenzäunen, Maschendrahtzäunen oder Doppelstabmattenzäunen ohne Sichtschutzbereich sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.
- Randbegrenzungen wie Sockel, kleine Mauern, Stützmauern usw. sind zur Freihaltung eines Licht-Raum-Profiles eingeschränkt zulässig:
 - Bei allen Baugrundstücken mit vorgelagertem Gehweg sind vorgemarke Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m genehmigungsfähig.
 - Bei allen Baugrundstücken, die direkt an öffentliche Straßen grenzen, ohne dass ein Gehweg vorgelagert ist, sind 0,25 m des Baugrundstücks, gemessen vom Straßenrand (Hinterkante Bordstein) bis zur oben genannten Randbegrenzung oder Aufschüttung komplett baulich freizuhalten und vorgemarke Randbegrenzungen bis zu einer Höhe von max. 0,50 m genehmigungsfähig.

3. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen und Örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung (auf Grundlage des § 91 HBO)

3.1 Satzung über die Baugestaltung in den dörflichen Stadtteilen

Für die gestalterischen Vorgaben und insbesondere für die Gestaltung der Dächer / Dachaufbauten etc. gilt die Satzung über die Baugestaltung in den dörflichen Stadtteilen einschließlich der Anlagen mit graphischen Darstellungen und Beispielen in der gültigen Fassung, soweit sie die übrigen Festsetzungen im Bebauungsplan nicht widerspricht.

Ferner gelten die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen.

3.2 Stellplatzsatzung

Für die Gestaltung der Stellplätze gilt die Stellplatz- und Ablösesatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung.

3.3 Baumschutzsatzung

Zur Erhaltung von Bäumen wird auf die Baumschutzsatzung der Stadt Hünfeld in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

3.4 Dachgestaltung

Stallgeschosse sind ausnahmsweise zulässig, wenn diese nur an maximal einer Seite zurückspringen.
Hinsichtlich der Dachgestaltung gilt die Baugestaltungssatzung der Stadt Hünfeld, soweit nichts anderes festgelegt wurde.

Abweichende Festlegungen sind der Planzeichnung zu entnehmen.

3.5 Außenwände

Um den Brandschutz dauerhaft sicherzustellen, hat die Bauherrschaft hat bei der Errichtung von Gebäuden dafür Sorge zu tragen, dass bei der Gestaltung der Außenwände die Vorgaben aus § 31 Abs. 1 bis 4 HBO beachtet werden. Die Regelungen des § 31 Abs. 5 HBO finden keine Anwendung.
Holzhäuser sind in der Baustoffklasse B 1 auszuführen, (siehe hierzu auch weitere Erläuterungen unter Hinweise Abschnitt „Brandschutz und Löschwasserversorgung“).

4. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise sowie sonstige Darstellungen ohne Festsetzungen

Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies der Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 20 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich anzuzeigen.

Planungsphase

Es ist Aufgabe der Bauherrschaft, sich über den Planungsstand zu informieren und die eigene Planung, insbesondere die Zufahrt, auf die tatsächliche bauliche Situation vor Ort (z. B. Leuchten bzw. Bäume in öffentlichen Verkehrsflächen) abzustimmen.

Hinweise

Hinweis zu Flächen von Stellplätzen:

Auf die Möglichkeit einer Ermäßigung der Gebühren für die Einleitung von Niederschlagswasser nach Grundstücksfläche, für mit Natur- und Verbundpflaster oder ähnliche Weise befestigte Grundstücksflächen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Abwasserbeiträge und Gebührensatzung der Stadt Hünfeld, wird hingewiesen.

Das Dachflächenwasser kann in Zisternen gesammelt und als Brauchwasser insbesondere zur Gartenbewässerung benutzt werden. Falls die Sammlung von Dachflächenwasser in Zisternen beabsichtigt ist, darf dieses nur über ein getrenntes Leitungssystem einer anderweitigen Nutzung in Haus und Garten zugeführt werden.

Alternativ ist eine Versickerung des Dach- und Oberflächenwassers auf der betreffenden Grundstücksfläche vorzusehen, wobei die Versickerungseinrichtungen in die Gestaltung der Freiflächen integriert werden sollen.

Liegen Baugebiete am Hang, besteht ein erhöhtes Risiko von einströmendem Oberflächenwasser, z. B. bei Starkregen, aus dem Baugebiet selbst und aus den angrenzenden Flächen in das Baugebiet. Es ist Aufgabe des Bauherrn, sich und sein Wohnumfeld entsprechend der örtlichen Topographie vor erkennbaren Überflutungsfolgen durch Starkregeneignisse abzusichern. Der Abfluss und das Versickern von Niederschlägen müssen ordnungsgemäß gewährleistet sein bleiben und werden.

Neuanpflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind auf Kosten des Eigentümers nachzupflanzen.

Der im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen erforderliche Einbau von Betonfundamenten als sogenannte „Rückenstützen“ für Bordsteine, wie z. B. T 8, o. ä. entlang von Gehwegen, Fahrbahnen und sonstigen öffentlichen Bereichen erfolgt auf den angrenzenden privaten Grundstücken. Die Hinterkante des Bordsteins ist dabei die Grenze zwischen öffentlicher und privater Grundstücksfläche. Der Einbau dieser Betonfundamente wird von den Grundstückseigentümern dauerhaft und entschuldigungsfrei geduldet. Durch die Grundstückseigentümer werden erforderliche Böschungsanlagen im Rahmen von Gehwegbau- bzw. Straßenbaumaßnahmen geduldet. Den Grundstückseigentümern obliegt es im Zuge von Straßenbaumaßnahmen erforderlich werdende Geländeangleichungen selbst auszuführen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in der Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Bestehende Trassen sind entsprechend zu berücksichtigen und in ihrem Bestand zu sichern.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merklblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Die Herstellung der Hausanschlüsse ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erbringen. Hierzu können ggf. Leerrohre vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Gehweg verlegt werden.

Brandschutz und Löschwasserversorgung

Der Löschwasserschutz wird auf der Grundlage des vom DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) ausgearbeiteten Arbeitsblattes W 405 in seiner jeweils aktuellen Fassung sichergestellt. Der Grundschutz für die Einstufung als kleine Brandabschließungsgefahr setzt eine bereit zu stellende Löschwasseremenge von 48 m³ für die Dauer von zwei Stunden voraus. Dieser kann über das örtliche Leitungssystem sichergestellt werden. Zur Gestaltung der Außenfassaden gelten die Regelungen des § 31 Abs. 1 bis 4 HBO.

- Der bereitgestellte Grundschutz von Löschwasser ist jedoch nur ausreichend, wenn:
 - Außenwände und Außenwandteile wie Brüstungen und Schürzen so ausgebildet werden, dass eine Brandausbreitung auf und in diesen Bauteilen ausreichend lang begrenzt ist
 - Nichtbrennbare Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, sie sind aus brennbaren Baustoffen zulässig, wenn sie als raumschließende Bauteile feuerhemmend sind (dies gilt nicht für Türen, Fenster, Fugendichtungen und brennbare Bauteile in nichtbrennbaren Profilen der Außenwandkonstruktion)
 - Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen schwerentflammbar sind und die Dämmstoffe nicht brennend abfallen oder abtropfen.

Darüberhinausgehenden Löschwasserbedarf bei einer weniger hohen Bauteilanforderung an Außenwände als zuvor beschrieben haben die Eigentümer bzw. die Bauherren auf eigene Kosten nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Hünfeld bzw. dem jeweiligen Versorgungsträger im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

Telefon und Strom

In den Verkehrswegen werden bei Ausbau und Herstellung Trassen für die spätere Verlegung der Kabel vorgesehen. Die zuständigen Stellen werden vor Baubeginn unterrichtet.

Die Erschließungsmaßnahme bzgl. Telekommunikation wird in dem Neubaugebiet in koordinierter unterirdischer Bauweise durchgeführt (Längsverkabelung). Die Herstellung der Hauszuführung (Tiefbau) ist von den Grundstückseigentümern selbst zu erbringen. Dies kann z. B. durch die zur Bereitstellung eines Leerrohres vom neu zu errichtenden Gebäude bis zur Grundstücksgrenze bzw. Gehweg erfolgen.

Empfehlungen für die Außenbeleuchtung

Zur Verringerung der Umweltbelastungen für Mensch und Tier, zum Artenschutz (u. a. Schutz nachtaktiver Insekten und Fledermäuse), zum Erhalt des nächtlichen Ortsbildes, zur Energieeinsparung und zur Rücksichtnahme auf Nachbarn und Verkehrsteilnehmer sowie für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist eine möglichst umweltfreundliche und blendfreie Beleuchtung einzusetzen, die nicht über den Bestimmungsbereich bzw. die Nutzfläche hinaus strahlt. Sie ist zur Erfüllung dieser Aufgaben nach dem aktuellen Stand der Technik auszuführen. Es wird empfohlen, Steuerungsgeräte wie Schalter, Zeitschaltuhren, Dämmerungsschalter, Bewegungsmelder oder smarte Steuerung einzusetzen.

Empfohlen werden:

- voll abgeschirmte Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen, Upward Light Ratio ULR 0%
- Beleuchtungsarten von max. 5 Lux für Weg- und Zugangsbeleuchtung, vom 10 Lux für Hof- und Parkplatzbeleuchtung
- niedrige Lichtpunkthöhen, die die Traufhöhe des Gebäudes nicht übersteigen, auf Masten nicht höher als 4,00 m
- Leuchtmittel mit geringem Anteil an UV- und Blaulicht wie warmweißes LED
- Leuchtmittel von max. 50 cd/m² für freiflächige Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit weniger als 10 m². Leuchtdichten von max. 2 cd/m² für Anstrahlungen bzw. selbstleuchtende Flächen mit mehr als 10 m². Hintergründe sind dunkel zu halten.

Weitere Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

17	vorhandene Bebauung mit Hausnummer
	vorhandene Flurstücke mit Bezeichnung
	vorgeschlagene, nicht verbindliche Flurstücksgrenze
-33-	Höhenlinien
M.B.	Bemaßung

5. Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 28.02.2018 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Am Breiten Weg / Zum Stein“, Gemarkung Molzbach, Flur 1 bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Breiten Weg / Zum Stein“ beschlossen. Die Durchführung erfolgt nach § 13 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im vereinfachten Verfahren. Der Beschluss wurde am 08.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht.
Hünfeld, 07.06.2021

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an diesem Bauplanverfahren wurde am 14.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung enthielt den Hinweis, dass die Öffentlichkeit in der Zeit vom 15.03.2018 bis 16.04.2018 Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung des Vorentwurfs dieses Bebauungsplanes hat.

3. Auslegung / Formliche Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 23.06.2020 die Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Am Breiten Weg / Zum Stein“, Gemarkung Molzbach, Flur 1 bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Breiten Weg / Zum Stein“ beschlossen.

Dieser hat mit Begründung über die Dauer eines Monats vom 21.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 öffentlich ausliegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Zeitraum vom 21.07.2020 bis einschließlich 21.08.2020 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB förmlich beteiligt.

Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung ist am 11.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Hünfeld, 07.06.2021

4. Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat nach § 10 BauGB am 19.05.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Am Breiten Weg / Zum Stein“, Gemarkung Molzbach, Flur 1 bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Breiten Weg / Zum Stein“ beschlossen.

Hünfeld, 07.06.2021

5. Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach „Am Breiten Weg / Zum Stein“, Gemarkung Molzbach, Flur 1 bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Am Breiten Weg / Zum Stein“ wurde am 05.06.2021 öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthielt Angaben über Ort und Ziel der Einsichtnahme in den o. g. Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung ist der o. g. Bebauungsplan rechtsverbindlich.
Hünfeld, 07.06.2021



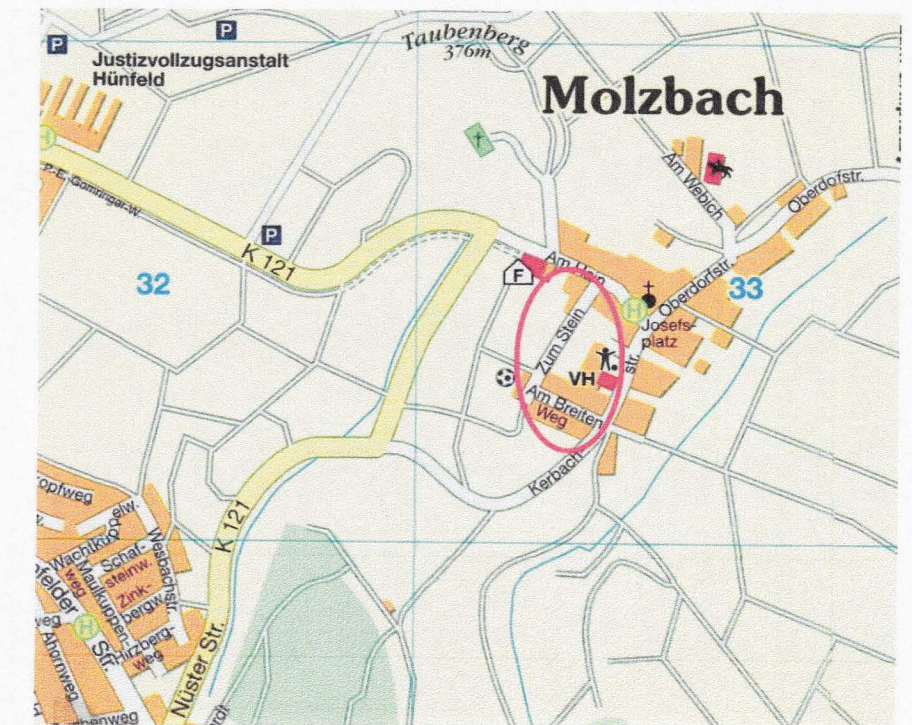
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 der Stadt Hünfeld für den Stadtteil Molzbach

„Am Breiten Weg / Zum Stein“

Gemarkung Molzbach, Flur 1

bei gleichzeitiger Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 1

„Am Breiten Weg / Zum Stein“



Maßstab:

1 : 1000 (DINA1)

Bearbeitet:

Stadtbaumeister Hünfeld

Datum:

Dipl.-Ing. Quinkler

07.06.2021